

Bericht an den Grossen Gemeinderat

2005

Gemäss § 70 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 und §§ 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 1993 sowie den Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 10. November 1997 erstatte ich Ihnen Bericht über die Amtstätigkeit des Ombudsmanns und des Datenschutzbeauftragten im Jahr 2005.

**Ombudsmann und
Datenschutzbeauftragter**

Dr. Karl Stengel

Mitarbeiterinnen

Claudia Sinniger
Claudia Hochreutener

Adresse

Marktgasse 53
Postfach
8402 Winterthur

Telefon

052/212 17 77

Telefax

052/212 04 66

E-mail

ombudsmann@win.ch

Internet

www.stadt-winterthur.ch, Rubrik „Stadt-Politik“

Bürozeiten

Montag, Mittwoch, Freitag

Sprechstunden nach Vereinbarung

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Grossandrang bei der Ombuds- und Datenaufsichtsstelle	3
Interview: Whistleblowing am Arbeitsplatz	4
Bemerkungen zu ausgewählten Themen	5
A Ombudsstelle	5
1. Verwaltungsexterne Geschäfte des Departement Soziales	5
2. Empfehlung für eine Taxordnung beim Betreuten Wohnen	6
3. Personalgeschäfte aus dem Bereich Alter und Pflege	6
4. Vereinbarung gemäss § 24 des Personalstatuts auf Empfehlung	6
5. Hinweistafeln für Hundehalter auf Kinderspielplätzen empfohlen	6
6. Gibt es (neu) übergeordnete Grundsätze bei Ermessensentscheiden?	7
7. Erschwernisse beim Beglaubigen von Geburtscheinen	7
8. Anstellung von Lehrkräften der Volksschule mit Kleinpensen usw.	8
9. Anstellungsbedingungen der städtischen Fachlehrkräfte	8
10. Pensumsänderung bei Hauswartinnen von Kindergärten im Nebenamt	9
B Datenaufsichtsstelle	9
1. Schüler-Erfassungsprogramm WinSchule	9
2. Mitbericht zur Beantwortung der Interpellation betreffend Rechtsgrundlage „POLIS“	9
3. Videoüberwachungen	9
4. Wohnbauplan-Portfolio	10
THEMEN	10
Kurzbeschreibung der Geschäfte, die im Berichtsjahr eingegangen sind	10
A Ombudsstelle	11
B Datenaufsichtsstelle	20
STATISTIK	22
Gliederung der Geschäfte	22
Abklärungen und Auskünfte	23
Reaktionszeit Ombudsstelle	24
Reaktionszeit Datenaufsichtsstelle	24

Einleitung

Im Jahresbericht ist zu zeigen, wie die Ombudsstelle (und Datenaufsichtsstelle) arbeitet. Auch sollen Beurteilungen des Ombudsmanns auf geeignete Weise veröffentlicht werden (Ziffer 29 der Entschliessung (80) der Konferenz lokaler und regionaler Behörden Europas des Europarates vom 17. Juni 1999, vgl. dazu Jahresbericht 1999, Anhang). Bisher ist dies in einem allgemeinen Teil einschliesslich Statistik sowie anhand von Fallbeispielen im besonderen Teil geschehen, je nachdem ergänzt durch einen Anhang (Dokumentation).

Dieses Jahr ist eine neue Form der Darstellung gewählt worden. Massgebend für den Wechsel sind der zeitliche Aufwand sowie Anregungen von verschiedensten Seiten, u.a. aus dem Grossen Gemeinderat.

Die vorliegende Form der Darstellung ist nicht die einzige ihrer Art. Die Volksanwaltschaft der autonomen Provinz Bozen-Südtirol kennt diese seit Jahren.

Was vorliegt, ist ein Versuch. Änderungen, andere Formen der Darstellung oder gar ein Abbruch des Versuchs sind also nicht ausgeschlossen.

Grossandrang bei der Ombuds- und Datenaufsichtsstelle

182 neue Geschäfte sind im Kalenderjahr 2005 bei der Ombudsstelle eingegangen (Vorjahr: 124). Dies sind rund 47% mehr als im Vorjahr. Der bisherige Höchststand (2002: 151 Geschäfte) ist markant übertroffen worden. Auch die Zahl der erledigten Geschäfte hat einen neuen Höchststand erreicht (153; Vorjahr: 131). Schliesslich sind auch die am Jahresende pendenten Geschäfte stark gestiegen (60; Vorjahr: 32). Es sind 157 Auskünfte gegeben worden (Vorjahr: 172).

Die Anzahl verwaltungsinterner Geschäfte (Personalgeschäfte) beträgt 36,3% (Vorjahr: 33,1%). In absoluten Zahlen sind diese um mehr als die Hälfte auf 66 gestiegen (Vorjahr: 41). 88,5% oder 23 der Personalgeschäfte des Departements Soziales stammen aus dem Bereich Alter und Pflege. Ein weiterer Schwerpunkt betrifft Anstellungen im Bereiche der Volksschule (Lehrkräfte der Volksschule mit Kleinpensen, städtische Fachlehrkräfte, Hauswartinnen in Nebenamt bei Kindergärten).

Beim Bereich Datenaufsicht sind im Berichtsjahr 22 Geschäfte eröffnet worden (Vorjahr: 20). Davon haben Ende Jahr 16 abgeschlossen werden können. Die Art der Bearbeitung allerdings ist in den beiden Bereichen unterschiedlich. Der tatsächliche Aufwand für die Datenaufsichtsstelle hat 13,9% betragen (Vorjahr: 12,3%).

Seit Beginn unverändert sind die Pensen für Ombuds- und Datenaufsichtsstelle (insgesamt 140 Stellenprozent) - dies obwohl sich der Geschäftseingang bei der Ombudsstelle inzwischen rund verdoppelt hat.

Die Rechnung von Ombuds- und Datenaufsichtsstelle ist im Berichtsjahr insgesamt um 8.88% (Fr. 22'451) besser ausgefallen als budgetiert. Wegen des tatsächlichen zeitlichen Aufwandes der Datenaufsichtsstelle ergeben sich allerdings Verschiebungen: Die Personalkosten der Ombudsstelle sind tiefer als budgetiert. Dem gegenüber weist die Rechnung der Datenaufsichtsstelle gewisse Mehrausgaben bei den Personalkosten aus.

Interview: Whistleblowing am Arbeitsplatz

„To blow the whistle on something or somebody“ – auf Deutsch: etwas auffliegen lassen, jemanden verpfeifen.

Whistleblowers heissen Angestellte, die ein rechtswidriges Verhalten am Arbeitsplatz so belastet, dass sie dieses bekannt machen – sei es betriebsintern oder dass sie an die Öffentlichkeit gelangen. Bekannt geworden ist Sherron Watkins, die in den USA 2001 die Unregelmässigkeiten bei der Firma Enron aufgedeckt hat.

Whistleblowers leben gefährlich: Sehr oft machen sie sich unbeliebt, sind nachher bei Arbeitskollegen und bei Vorgesetzten Unpersonen, verlieren die Arbeitsstelle, und ihr berufliches Fortkommen ist gefährdet.

In den USA bestehen seit langem Schutznormen für Whistleblowers, in der Schweiz (noch) nicht: Während nach Privatrecht Art. 321a OR massgebend ist, gilt für städtische Angestellte § 66 des Personalstatuts: Angestellte haben sich rechtmässig zu verhalten und die Interessen der Stadt in guten Treuen zu wahren. Aber was heisst dies konkret? Was sind die Interessen der Stadt? Was bedeutet „in guten Treuen“? Wie steht es mit der Pflicht zur Verschwiegenheit? Und wie steht es mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der Pflicht zur Anzeigeerstattung für öffentlichrechtlich Angestellte nach § 21 der kantonalen Strafprozessordnung usw.? (Im Übrigen sind Art. 321a OR und § 66 des Personalstatuts auch noch unterschiedlich formuliert.)

Die folgenden Fragen können weiterführen, aber nicht alles beantworten. Es handelt sich um die bearbeitete Fassung eines Interviews, das dann nicht in der überarbeiteten Form veröffentlicht worden ist, und betrifft Fragestellungen sowohl in privat- als auch in öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen.

Wenden sich viele städtische Angestellte an Sie, weil sie etwas gesehen haben, was sie nicht sollten?

Bei den vielen Personalgeschäften der Ombudsstelle geht es zum Teil auch um bestimmte Unregelmässigkeiten am Arbeitsort. Dazu zähle ich Willkür in der Personalführung, das Ausüben von Macht, aber auch finanzielle Vorteile. All dies sind im Grunde Fälle von Whistleblowing. Zum grossen Glück hat es in der Winterthurer Verwaltung keinen Fall Raffael Huber (Zürcher Finanzdirektion) oder gar, wie in Bern, eine Finanzaffäre gegeben. (1984 hat Rudolf Hafner, ein Revisor, bekannt gemacht, dass im Kanton Bern öffentliche Gelder in grossem Ausmass missbraucht worden sind.) Ich habe mindestens zwei für mich eindeutige Fälle von Whistleblowing erlebt - der erste bereits an meiner allerersten Stelle in der Verwaltung. Das hat mich damals überfordert.

Es ist für mich noch immer die qualvolle Quadratur des Kreises: Exponiere ich die Person, die an mich gelangt ist? Warte ich, bis weitere Personen an mich gelangen? Oder bis die Äpfel reif sind und von selbst zu Boden fallen?

Das Dilemma heisst Loyalitätskonflikt, Mobbingsituation und wirtschaftliches Risiko: Meldet eine Person einen gravierenden Vorfall, wird sie „persona non grata“ und muss sich eine neue Stelle suchen. Behält sie es für sich, plagt sie das Gewissen, und die Arbeitsmoral sinkt.

Was tun in einer solchen Situation?

Die Person sollte laufend die Ereignisse aufschreiben und sich dann an eine unabhängige Stelle wenden. Dieser „*confidant nécessaire*“ sollte helfen, das Gesehene einzuordnen. Das kann, im Fall der Verwaltung, natürlich die Ombudsstelle sein, aber auch die Finanzkontrolle, ein Mitglied des Parlamentes usw. Da in der Schweiz offenbar nur etwa ein Prozent solcher Vergehen aufgedeckt wird, muss es viele Personen geben, die etwas mit sich herumtragen - und keine Vertrauensperson haben.

Und die Information der Personalabteilung oder von Vorgesetzten?

Ich bezweifle, ob die Personalabteilung oder die Vorgesetzten im Allgemeinen die richtigen Anlaufstellen sind. Ich würde persönlich lieber die Hierarchie (wörtlich: heilige Ordnung) ausser Acht lassen. Es gibt ein

formelles, statisches Treueverständnis, das die Hierarchie respektiert, und ein weiter gefasstes, „dynamisches“, das im übergeordneten Interesse liegt.

Wie steht es mit dem Schutz der Whistleblower von Gesetzes wegen?

Öffentliche Angestellte müssen strafbare Handlungen laut § 21 der Strafprozessordnung melden, ausser sie stehen in einem persönlichen Vertrauensverhältnis zu einer beteiligten Person. Abgesehen davon, dass dies eine Meldepflicht ist (und keine Schutzbestimmung), bleibt vieles unklar.

Auf Bundesebene sind inzwischen zwar zwei parlamentarische Vorstösse für ein neues Gesetz eingereicht worden. Ich bin aber eher skeptisch, ob ein neues Gesetz viel bringt. Es müssten schon ganz massive Abfindungen vorgesehen werden, damit Whistleblowing nicht mehr mit einem grossen Risiko verbunden ist. (Im öffentlichen Personalrecht gibt es immerhin Abfindungen bei ungerechtfertigter Kündigung.) Aber eine potentielle Mobbingsituation oder der Vorwurf mangelnder Solidarität belasten weiter.

Gibt es Alternativen?

Machtmissbrauch, Ausnützen finanzieller Vorteile usw. ist zuerst eine Frage der persönlichen Ethik und sodann der „Gewaltentrennung“. Wichtig wäre eine Betriebskultur, in der diese Themen nicht tabuisiert sind (interne Information über Fälle, Vorgehen, Möglichkeiten, Anlaufstellen usw.). Die Graubereiche müssten allerdings geregelt sein (Zeitaufschreibung, Fringe Benefits, aber auch Internet- und E-Mailbenutzung usw.).

Es liegt unbedingt im allgemeinen Interesse, dass diese Vorfälle und Delikte aufgedeckt werden. Ohne Sherron Watkins, die die Unregelmässigkeiten bei Enron ans Licht gebracht hat, wäre Good Governance in den USA und auch bei uns kaum das Thema, das es heute ist.¹

Bemerkungen zu ausgewählten Themen

A Ombudsstelle

1. Verwaltungsexterne Geschäfte des Departementes Soziales

Verwaltungsexterne Geschäfte aus dem Departement Soziales (Vormundschaftsbereich, Sozialberatung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugendsekretariat (Famex)) bilden einen wesentlichen Schwerpunkt. Bei diesen Geschäften ist im Allgemeinen zu unterscheiden:

(1) Es besteht allgemein Erklärungsbedarf über Vollzug, Rechtsgrundlagen usw. (2) Die Beschwerden betreffen die Kontakte mit den einzelnen Amtsstellen: Meistens bringen die betroffenen Personen vor, sie würden nicht ernst genommen, es habe niemand Zeit für sie usw. Schliesslich sind (3) Abrechnungen, Belege usw. zu prüfen, oder es ist das im vorliegenden Fall gewählte Vorgehen der Amtsstelle (nochmals) zu erklären.

Der Anteil dieser Geschäfte ist steigend, der Erledigungsdruck der Angestellten aus diesen Bereichen ebenso. Die häufige Änderung von Rechtsgrundlagen, Anweisungen usw. in ohnehin komplizierten Bereichen führen zu Überforderung (Umgangston). Auch die Fehlerquote nimmt zu. Schliesslich ist der Zugang zur Ombudsstelle einfacher geworden als das Verabreden eines Besprechungstermins mit der Bezugsperson auf der betreffenden Amtsstelle.

¹ Literaturhinweise:

- Welcher Rechtsschutz für Whistleblowers?, in: NZZ vom 25. August 2004

- Wer den Chef verpfeift, fliegt, in: Landbote vom 31. Januar 2006

2. Empfehlung für eine Taxordnung beim Betreuten Wohnen

Eine Empfehlung des Ombudsmanns bezweckt den Erlass einer Taxordnung beim Begleiteten Wohnen. Die geltende Regelung hat nach Auffassung des Ombudsmanns keine ausreichende rechtliche Grundlage. Bis jetzt sind die Betreuungskosten in die Miete einbezogen worden. Eine Taxordnung hätte Einsparungen für die Stadt zur Folge: Würden die Bewohnerinnen bzw. Bewohner, welche Zusatzleistungen zur AHV/IV erhalten, diese für die Betreuung erhalten, würden davon rund 2/3 vom Kanton bzw. vom Bund übernommen. Dazu kommt, dass dadurch die finanzielle Situation der betroffenen Person verbessert würde. (Für die Person, die an die Ombudsstelle gelangt ist, hätte dies allerdings keine Auswirkungen mehr, weil sich ihre Situation geändert hat.) Immerhin soll 2006 das städtische Suchthilfekonzert überarbeitet und dabei auch die Frage der Finanzierung der Angebote geklärt werden. Zugesichert ist, dass der Betreuungsanteil dann besprochen wird. Offen bleiben muss, wie die übergangsrechtlichen Fragen entschieden werden.

3. Personalgeschäfte aus dem Bereich Alter und Pflege

Wie schon in den Vorjahren hat die Ombudsstelle zahlreiche Personalgeschäfte (sog. verwaltungsinterne Geschäfte) aus dem Bereich Alter und Pflege behandelt. Im Berichtsjahr ist der Anteil auf 88,5% der Personalgeschäfte aus dem Departement Soziales gestiegen. Im Falle von Kündigungen, die auch in Folge von Krankheit oder Unfall ausgesprochen worden sind, hat die Ombudsstelle wenn immer möglich ihre Vermittlungsdienste angeboten, damit Vereinbarungen im Sinne von § 24 des Personalstatuts (PST) haben abgeschlossen werden können.

Ein erheblicher Teil der Geschäfte ist in Zusammenhang mit der Reorganisation in diesem Bereich gestanden. In mehreren Geschäften ist der „Tonfall“ bzw. die Art und Weise der Behandlung der Grund dafür gewesen, dass die betreffende Person an die Ombudsstelle gelangt ist. Diese hat vielfach über Rechte und Pflichten informiert, die das städtische Personalrecht und die oft zu wenig bekannte Praxis des Verwaltungsgerichts einräumen. (Für den Ombudsmann ist nicht zu bestreiten, dass das städtische Personalrecht und die Praxis des Verwaltungsgerichts den städtischen Angestellten weit gehende Rechte gibt. Es ist aber seine Pflicht, eine betroffene Person auf die Rechtslage aufmerksam zu machen. Eine Änderung des städtischen Personalrechts könnte nur durch eine Revision erfolgen, nicht aber mit einer zurückhaltenden Auslegung durch städtische Stellen, z.B. wenn eine von einer Stelle vorgeschlagene Vereinbarung ungünstiger formuliert ist als das städtische Personalrecht.) Offensichtlich für den Ombudsmann, aber kaum thematisiert sind die benötigten Ressourcen und damit die mittelbaren Kosten, die im Falle von Reorganisationen usw. entstehen (interne Spannungen, fehlende Motivation, Orientierungslosigkeit, Loyalitätskonflikte u.ä.).

Im Bereiche Alter und Pflege kommt dazu, dass dort teilweise eigenständige Regelungen bestehen bzw. eine abweichende Praxis gilt. Dies betrifft nicht nur die Entschädigung eines Teils der Nachtwachen (sog. Pikettdienst) im Pflegebereich bei Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub usw. (auf die bereits im Jahresbericht 2004, S. 53, hingewiesen worden ist und worüber eine Antwort noch aussteht), sondern beispielsweise auch das Weiterbildungsreglement.

4. Vereinbarung gemäss § 24 des Personalstatuts auf Empfehlung

Bei einem Personalgeschäft (Auflösung des Anstellungsverhältnisses) hat sich die betreffende Stelle nach den Vermittlungsbemühungen der Ombudsstelle mit der bereinigten Fassung einer Vereinbarung nicht einverstanden erklären können. Da der Ombudsmann die Chancen der Stadt im Falle eines Rechtsmittelverfahrens vor dem Verwaltungsgericht als recht ungünstig beurteilt hat und zudem eine Vereinbarung offenkundig im beidseitigen Interesse gewesen ist, hat der Ombudsmann eine entsprechende Empfehlung abgegeben, wie dies Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991 vorsieht. Der Stadtrat ist dieser Empfehlung gefolgt.

5. Hinweistafeln für Hundehalter auf Kinderspielplätzen empfohlen

Weiter hat der Ombudsmann empfohlen, es seien auf den städtischen Kinderspielplätzen Hinweistafeln anzubringen (Verbot des Mitführens und Laufenlassens von Hunden in der betreffenden Anlage unter

Hinweis auf § 10 des kantonalen Hundegesetzes). Eine Mutter ist im September an die Ombudsstelle gelangt, d.h. vor dem Vorfall in Oberglatt am 1. Dezember. Die Stadtgärtnerei, die einen Brief der Ombudsstelle zunächst nicht beantwortet hat, hat das Anliegen zusammen mit einem Überwachungsauftrag einer privaten Firma behandeln wollen. Nach ihrer Auffassung bräuchte ein Verbotsschild allein nichts. Der Ombudsmann ist, wie die betroffene Mutter, der Ansicht, dass das Anliegen berechtigt ist. Hinweistafeln haben nämlich eine präventive und auch eine informative Wirkung. Dadurch dass sie (nur) auf Kinderspielflächen aufgestellt werden sollen, ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt, ebenso derjenige der Wirtschaftlichkeit. Frühere Vorstösse auf kantonaler Ebene haben keine Klärung gebracht, weshalb auf städtischer Ebene getan werden muss, was (1) notwendig erscheint, (2) in kurzer Zeit umgesetzt werden kann und (3) keine übermässigen Kosten verursacht.

6. Gibt es (neu) übergeordnete Grundsätze bei Ermessensentscheiden?

Der Ombudsmann hat sich im Berichtsjahr im Rahmen eines Auftrags mit der Frage befasst, ob bei Ermessensentscheiden innerhalb der finanzrechtlichen Kompetenzenregelung die Bindung an die Grundrechte auch für staatliche Organe gilt. Konkret ist es darum gegangen, ob eine städtische Liegenschaft nach freiem Ermessen verkauft werden kann oder ob diesbezüglich (neu) übergeordnete verfassungsrechtliche Grundsätze zu beachten sind.

Zu den Grundrechten zählen u.a. das Verbot widerspruchsvollen Verhaltens, das sich seinerseits aus den Grundsätzen von Treu und Glauben, dem Vertrauensschutzprinzip und dem Rechtssicherheitsgebot herleitet und zumindest teilweise geschriebenes Recht ist (Art. 9 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 BV, vgl. auch Art. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005). Konkret darf ein staatliches Organ das an dieses gerichtete Vertrauen nicht durch eigenes Verhalten enttäuschen (*venire contra factum proprium*).

Nach Auffassung des Ombudsmanns gelten diese Grundsätze auch bei sogenannten Ermessensentscheiden (vgl. dazu Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel/Frankfurt a.M. 1990, Nr. 77 B; Beatrice Weber, Neuere Entwicklungen des Vertrauensschutzes, in: Zentralblatt 2002, S. 282). Auch wenn das Geschäft nicht einen zentralen Bereich staatlichen Handelns betrifft, ist ein staatliches Organ nicht frei (Art. 5 Abs. 3 BV), sondern an die übergeordneten Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns gebunden. Zumindest ist bei Ermessensentscheiden das rechtliche Gehör zu gewähren und, im konkreten Fall, für transparente Rahmenbedingungen zu sorgen.

Soll davon abgewichen werden, braucht es dafür einen sachlich zureichenden Grund (der dann den Anspruch auf das rechtliche Gehör erfüllt). Dies ist aufgrund der jeweiligen Umstände zu prüfen. Nach Auffassung des Ombudsmanns sind diese Voraussetzungen im betreffenden Geschäft nicht erfüllt gewesen, weshalb insgesamt wesentliche Regeln des Verfahrens verletzt gewesen sind. Der Ombudsmann hat darum in seinem Schlussbericht verschiedene Möglichkeiten aufgeführt, u.a. die Wiedererwägung des Entscheids und eine Wiederholung eines Teils des Entscheidungsverfahrens.

Das Geschäft ist anschliessend im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens durch den Bezirksrat behandelt worden. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, gestützt auf ihre Aufsichtskompetenz, nach freiem Ermessen über die Behandlung und Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde (Tobias Jaag, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 3. Auflage, Zürich 2005, N 2026). Der Entscheid bei einer Aufsichtsbeschwerde prüft ausschliesslich eine Verletzung klaren materiellen Rechts, die Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen, d.h. beurteilt das Vorgehen nach den herkömmlichen, formellen und auch politischen Kriterien. Der Bezirksrat hat der Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben.

7. Erschwernisse beim Beglaubigen von Geburtsscheinen

Fehlende übergangsrechtliche Bestimmungen in Zusammenhang mit der neuen Zivilstandsverordnung des Bundes, die am 1. Dezember 2004 in Kraft getreten ist, sind der Anlass für verschiedene Abklärungen der Ombudsstelle gewesen. Es ist namentlich zu Schwierigkeiten bei der Beglaubigung von Dokumenten gekommen. Diese haben zu verschiedenen Abklärungen der Ombudsstelle vom städtischen Zivilstandsamt bis hin zur Schweizer Botschaft in Islamabad geführt.

Eine Person, die aus Pakistan stammt, ist nach der Geburt ihres Sohnes an die Ombudsstelle gelangt. Sie müsse für die Registrierung der Geburt ihren eigenen Geburtsschein und die Heiratsurkunde (in Urdu und Englisch) beglaubigen lassen. Dies hat sie schon 1996 in einem anderen Kanton und 2003 für das kantonale Migrationsamt tun müssen. Unbestritten gewesen ist, dass dieselben Papiere beim Kanton bereits vorhanden sind. Für die betroffene Person war dies besonders stossend, weil jede Beglaubigung grosse Umtriebe in Pakistan verursacht und Fr. 1'000.- kostet. - Auch für die Ombudsstelle ist dies schwer verständlich gewesen, denn ein Geburtsdatum verändert sich kaum und die Bestätigung müsste demzufolge nicht immer wieder erbracht werden. Dank dem Verständnis und dem Einsatz des städtischen Zivilstandsamtes hat das Kind, aufgrund der bereits erbrachten beglaubigten Dokumente, aber kurze Zeit später eingetragene werden können.

In einem weiteren Fall ist das Geburtsdatum des Vaters im Heiratsausweis falsch aufgeführt gewesen, weshalb das Dokument in Pakistan nicht beglaubigt worden ist. Für die Beglaubigung des neuen korrekt ausgestellten Heiratsausweises hat der Vater nochmals Fr. 1'000.- im Voraus zahlen müssen, was er nicht verstanden hat. Leider ist keine andere Lösung gefunden worden. Immerhin hat das Zivilstandsamt die beglaubigten Geburtsscheine anerkannt bzw. diese haben nicht aktualisiert werden müssen.

8. Anstellung von Lehrkräften der Volksschule mit Kleinpensen usw.

Die Anstellung von Lehrkräften der Volksschule mit Kleinpensen hat die Ombudsstelle im Berichtsjahr weiter beschäftigt (vgl. bereits Jahresbericht 2002, S. 10 f, 50 ff). Die Modalitäten der Anstellung der städtischen Lehrkräfte, d.h. mit einem Pensum von weniger als 10 Wochenlektionen durch die Stadt, aber auch die Praxis des kantonalen Volksschulamtes bezüglich Einstufung bzw. (Nicht-) Anrechnung von Dienstjahren durch Kanton bzw. Stadt usw. hat mehrere Lehrkräfte dazu bewogen, sich an die Ombudsstelle zu wenden. Schwer verständlich ist auch, dass bei Neueinstufungen die Dienstjahre beim Kanton nur angerechnet werden, wenn ein Beschäftigungsgrad von 100 % bestanden hat. Immerhin hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde gutgeheissen betreffend Lohneinstufung einer Lehrkraft der Volksschule, die in der Stadt Unterricht gibt (PB.2004.00081). Es hat eine Rückstufung als klaren Verstoss gegen das Gleichheitsgebot gemäss Art. 8 der Bundesverfassung und damit als Willkür bezeichnet: „Es widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn eine weiterhin an derselben Schule im selben Umfeld tätige Lehrkraft bloss wegen der aufgrund der Pensumserhöhung erforderlichen formalen direkten Unterstellung der Anstellungsverfügung unter die kantonalen Bestimmungen zurückgestuft wird.“ (Erw. 2.3.3)

Allerdings bleiben nach wie vor verschiedene Fragen offen. Es liegt im Interesse der Stadt, dass diese Fragen - allenfalls wiederum durch das Verwaltungsgericht - geklärt werden und der Vollzug nach klaren Kriterien erfolgt; dadurch lassen sich erhebliche administrative Umtriebe und damit Kosten für die Stadt vermeiden.

9. Anstellungsbedingungen der städtischen Fachlehrkräfte

Mehrere städtische Fachlehrkräfte sind wegen ihrer Anstellungsbedingungen an die Ombudsstelle gelangt (vgl. auch Jahresbericht 2004, S. 31 ff). Unbefriedigend ist nicht nur die Rechtslage, denn das Reglement über die Stütz- und Fördermassnahmen vom 1. März 1991 ist in verschiedener Hinsicht überholt, und beim Erlass des städtischen Personalrechts sind Lücken entstanden. Unbefriedigend sind auch die Pensenregelung, weitere Modalitäten der Anstellung sowie Fragen beim Vollzug.

An einer Besprechung zwischen dem Departement Schule und Sport, der zuständigen Fachgruppenleitung und einem Personalverband im Februar hat auch der Ombudsmann teilgenommen. In der Folge hat die Zentralschulpflege zu den Vorschlägen über die geänderten Anstellungsbedingungen sowie zum Reglement über die Mitarbeiterbeurteilung dieser Lehrkräfte ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Obwohl die Ombudsstelle eingeladen worden ist, hat sie auf eine formelle Stellungnahme verzichtet, da dies präjudizierend sein könnte. Die Ombudsstelle hat aber trotzdem auf gewisse Punkte aufmerksam gemacht, die ihr bei der Durchsicht der Entwürfe aufgefallen sind.

10. Pensumsänderungen bei Hauswartinnen von Kindergärten im Nebenamt

Bei den Hauswartinnen im Nebenamt von Kindergärten hat die Umsetzung eines win.03-Projektes die Funktionsabstufung (von Hauswartin zu Reinigungskraft), die Neuunterstellung unter die Schulhausabwarte und neue Anstellungsverfügungen mit Lohnreduktionen zur Folge. Die neuen Massstäbe für die Reinigung der Schulhäuser und nunmehr der Kindergärten haben auch zu Pensumsreduktionen und insgesamt zu massiven individuellen Schlechterstellungen geführt. Es ist namentlich vorgebracht worden: Im Zuge der Reorganisation würden Frauen diskriminiert, weil sie häufig für Kindergärten im Nebenamt angestellt worden seien, während Männer mit einem grösseren Pensum als Hauswarte in Schulhäusern beschäftigt worden seien; die Frauen würden inskünftig den Männern unterstellt sein.

Aus Sicht der Ombudsstelle hat Informationsbedarf bestanden. Es sind praktikable Lösungen im Einzelfall im Vordergrund gestanden. Weiter ist darauf hingewirkt worden, dass bei Änderungskündigungen die Kündigungsfristen bzw. die Lohnfortzahlung innerhalb der Kündigungsfrist eingehalten worden ist. Ferner hat die Ombudsstelle die betroffenen Hauswartinnen nach Möglichkeit auf Alternativen (Weiterbildung usw.) aufmerksam gemacht.

B Datenaufsichtsstelle

1. Schüler-Erfassungsprogramm WinSchule

Das Schüler-Erfassungsprogramm WinSchule, das in allen sieben Schulkreisen sowie in Teilen des Departementes Schule und Sport eingesetzt wird, erfüllt die datenschutzrechtlichen Anforderungen, wie die Datenaufsichtsstelle im Rahmen einer Präsentation am 12. Dezember festgestellt hat. Die Hinweise, die die Datenaufsichtsstelle bereits 2003 gemacht hat, sind berücksichtigt worden. Die Passwortregelung wird überarbeitet. Über allfällige Erweiterungen soll die Datenaufsichtsstelle informiert werden.

2. Mitbericht zur Beantwortung der Interpellation betreffend Rechtsgrundlage „POLIS“

Die Datenaufsichtsstelle hat im Rahmen des Mitberichts zu Händen des Stadtrates zur Interpellation betreffend Rechtsgrundlage „POLIS“ (GR-Nr. 2005/054, SR-Nr. 2005-1512) im Wesentlichen darauf aufmerksam gemacht, dass die Erfassung von Polizeidaten als besonders schützenswerte Daten bzw. Persönlichkeitsprofile im Sinne von § 2 lit. d des kantonalen Datenschutzgesetzes ein formelles Gesetz als Rechtsgrundlage erfordern. Die POLIS-Verordnung, die der Regierungsrat erlassen hat, sei ungenügend. Die Regelung könne der Bedeutung, der Sensibilität und dem Umfang der erfassten Daten in keiner Weise genügen. Auch § 34 des Polizeiorganisationsgesetzes sei diesbezüglich zu allgemein formuliert und genüge den Anforderungen in Bezug auf die Gesetzmässigkeit nicht.

Bereits am 5. Februar 2004 hat der Datenschutzbeauftragte im Vernehmlassungsverfahren zum Bericht einer Expertenkommission betreffend Erlass einer Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS darauf hingewiesen, für die Polizeidaten seien sowohl (1) ein Gesetz im formellen Sinn als Rechtsgrundlage sowie (2) eine präzise Umschreibung der erfassten Daten unabdingbar. Die Regelung des Vollzugs in der POLIS-Verordnung könne die gesetzliche Grundlage nicht ersetzen.

Weiter hat es der Datenschutzbeauftragte uneingeschränkt begrüsst, dass in der Stadt der Kreis der berechtigten Personen bewusst restriktiv gezogen worden ist - dies offenbar im Gegensatz zur Praxis der Kantonspolizei.

3. Videoüberwachungen

Die Datenaufsichtsstelle ist auch im Berichtsjahr bei verschiedenen Formen von Videoüberwachungen angegangen worden. Zu erwähnen ist die Regelung am Obertor für die Anlagen der Stadtpolizei: Mit Stadtratsbeschluss Nr. 2005-1840 hat der Stadtrat die Rahmenbedingungen für eine Überwachungsanlage am Obertor und an der Badgasse festgelegt. Diese sind in Absprache mit der Datenaufsichtsstelle ausgearbeitet worden. Der Beschluss ist inzwischen auch publiziert worden.

4. Wohnbauplan-Portfolio

Beratend mitgewirkt hat die Datenschuttsstelle bei der Umsetzung des Wohnbauplan-Portfolios durch das Stadtmarketing. Das Stadtmarketing möchte in Zusammenarbeit mit der Stadtentwicklung alle Grundeigentümer anschreiben, die unüberbautes Wohnbauland haben. Sie sollen gefragt werden, ob sie an der Weitergabe von Daten an potentielle Kaufinteressenten interessiert sind.

Dazu ist der Zugriff auf Grundstücksdaten nötig, die beim städtischen Steueramt als Datenherr gespeichert sind. Das betreffende Schreiben soll darum vom Steueramt verschickt und die Antwort an dieses zurückgesandt werden, damit es die Bearbeitung besorgen kann. Im Schreiben wird klargestellt, dass die Umfrage freiwillig ist. Die positiven Rückmeldungen können dann an Stadtentwicklung bzw. Stadtmarketing weitergeleitet werden.

Die Datenschuttsstelle hat ferner den zuständigen Stellen den Entwurf für einen Revers zugestellt, den diejenigen Personen des Stadtmarketing unterschreiben müssen, die Zugang zu den erwähnten Grundeigentümerdaten haben werden.

THEMEN

Kurzbeschreibungen der Geschäfte, die im Berichtsjahr eingegangen sind

In diesem Jahresbericht fehlen ausführlichere Fallbeispiele. Nachstehend sind aber alle Anliegen aufgeführt, bei denen ein Geschäft eröffnet worden ist (d.h. ausgenommen die 157 Anfragen). Das Anliegen, weshalb die Ombudsstelle angegangen worden ist, kann, muss aber nicht mit dem übereinstimmen, was sich im Rahmen der Fallbearbeitung als Hauptpunkt erweist. Sehr häufig zeigt sich nämlich im Verlauf der Behandlung, dass das zuerst genannte Anliegen nicht der zentrale Punkt des Geschäfts ist. Vielmehr steckt dahinter ein anderes wichtigeres, das dann anzugehen ist.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sind die Anliegen weitestgehend anonymisiert worden. Zudem stimmt die nachstehende Reihenfolge nicht mit dem Zeitpunkt des Geschäftseingangs überein.

Der Ombudsmann behält sich vor, später bzw. in anderem Zusammenhang ausgewählte Fallbeispiele darzustellen, deren Bearbeitung sich über längere Zeiträume erstreckt.

A Ombudsstelle

- Steuern: Ermessenseinschätzung trotz ärztlichem Attest, das die Handlungsunfähigkeit bezeugt
- Lohnberechnung beim Wechsel einer Lehrperson vom Kanton zur Stadt als Arbeitgeberin
- Ist eine Kürzung der Sozialhilfe zu erwarten und wenn ja, weshalb?
- Steuern: Über Jahre hinweg hohe Ermessenseinschätzungen, Steuern bezahlt mit geerbtem Vermögen
- Mobbing durch den Vorgesetzten?
- Mangelnde Anleitung zur Pflege von Einrichtungen und der Umgebung eines Heims für Asylbewerbende
- Wird angesammelte Überzeit bei der Pensionierung nicht ausbezahlt?
- Fehler in der Rückerstattungsverfügung für Beihilfe und Gemeindegeldzuschüsse
- Verlust der Arbeitsstelle wegen der Termine auf dem Sozialamt? Bewusste Behinderung der Stellensuche?
- Formelle und materielle Fragen zur Beistandschaft
- Nachträglicher Steuerabzug eines Einkaufs in die Pensionskasse?
- Ablehnung des Gesuchs um Kindergartenzuteilung
- Formulierung des Arbeitszeugnisses / Auskunft ohne Einverständnis / letzte Abrechnung von Lohnbestandteilen
- Anspruch auf Beihilfe und Gemeindegeldzuschüsse erst wenn beide Ehepartner die Karenzfrist erfüllt haben? Kürzungen wegen Auslandsaufenthalt
- Gefährliches Abdrängen eines Velofahrers durch einen Stadtbus? Auseinandersetzung mit dem Chauffeur
- Kein Anspruch auf Kinderzulagen, weil der Lehrmeister nicht anerkannt ist?
- Fehlende Mittel, um die Steuernachbelastung zu bezahlen

- Bei der Sozialhilfe wird weiterhin der alte Mietzins eingerechnet, trotz mehrmaliger Information der zuständigen Sozialberaterin über das neue Mietverhältnis
- Seit Errichtung der Beistandschaft geht es finanziell immer schlechter
- Sehr belastende Arbeitssituation
- Hauswartin im Nebenamt beim Kindergarten: Änderungskündigung
- Unerwartete Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Invalidisierung, Vorgehen des Vorgesetzten
- Abzug von Umbaukosten bei den Steuern nicht akzeptiert
- Beratung und Hilfestellung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- Vorwurf der fehlenden Loyalität zum Vorgesetzten, Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit
- Schwarzfahrt in Bus: zweimal gebüsst - zu Unrecht?
- Sozialberatung hat Rechnung nicht bezahlt, deshalb sollte sie die Kosten der Pfändungsandrohung übernehmen
- Busse wegen "nicht Angeben der Adresse", obwohl die Polizei diese über Funk erfahren hatte?
- Drohende Beseitigung des unbefugt parkierten Anhängers
- Arbeitszeugnis: leere Worthülsen?
- Keine Überbrückungsleistungen der Sozialhilfe während der Karenzfrist der Arbeitslosenversicherung
- Regelung der Weiterbildungskosten: Beteiligung der Stadt nur im Umfang der Anstellungsprozente?
- Pflege oder Ersatz von Alleebäumen?
- Untermiete abrupt beendet: Kann die Restmiete (Sozialhilfeleistung) zurückverlangt werden?
- Fragen zur Rechtmässigkeit der Arbeitszeiteinteilung
- Verfahrensdauer: Weshalb dauert es so lange, bis der baurechtliche Entscheid erwartet werden kann?

- Kündigungsandrohung nach willkürlicher Mitarbeiterqualifikation
- Fehler bei der Verrechnung von Sozialhilfe mit Stipendien: Abrechnungsperiode stimmt nicht
- Anrechenbarkeit von Verwandtenunterstützung bei Zusatzleistungen? Beitrag an Zahnarztrechnung?
- Kein Stufenanstieg (Lohn) trotz Bestnote in der Mitarbeiterqualifikation
- Entschuldigung ist nicht akzeptiert worden und jetzt droht eine Ehrverletzungsklage
- Neuer Vorgesetzter, neue Massstäbe, neue Beurteilung der Leistungen
- Wenn der Ausbildungsabschluss rückwirkend anerkannt wird, müsste nicht auch die Einreihung (Besoldungsklasse) rückwirkend angepasst werden?
- Soll ein Zwischenzeugnis verlangt werden?
- Ausstellen einer schlechten Mitarbeiterqualifikation ohne Grund
- Erste Heizungsabrechnung nach sieben Jahren Miete
- Kündigung trotz anders lautender Bestätigung?
- Nochmals Beglaubigung von Geburts- und Heiratsurkunde der Eltern
- Inhalt von Heizkostenabrechnung und Zahlmodus
- Nebenkostenabrechnung ist nicht nachvollziehbar
- Keine Sozialhilfe, weil Unterlagen fehlen, diese aber nicht erbracht werden können
- Die Kosten für eine Zahnbehandlung werden nicht übernommen, obwohl es konservierende Massnahmen seien und die Schmerzen gross.
- Mobbing durch den Vorgesetzten?
- Vorgehen für die Beantragung einer Beistandstand und Frage der Zweckmässigkeit
- Schwer zu überblickende Einkommenssituation. Ist die Schlussabrechnung der Sozialberatung korrekt, und sind alle Abtretungen rückgängig gemacht worden?

- Keine Bevorschussung von Alimenten?
- Muss das leere Grab (nachträgliche Urnenbestattung) weiterhin bezahlt werden?
- Betreibung trotz eingereichtem Erlassgesuch für Steuern
- Ist die Überprüfung einer Vertretungsbeistandschaft für die Kinder verhältnismässig?
- Weshalb gibt es in der Stadt keine Flächen, die Sprayer legal benutzen dürfen?
- Installationskontrolle bei Niederspannungsanlagen: Formulierung der Aufforderung und empfohlene Firmen
- Unfares Auswahlverfahren bei Besetzung der neu definierten Stelle
- Grundgebühr für Abfallentsorgung bei einem Lagerraum
- Erneute Beglaubigung von Geburts- und Heiratsurkunden, obwohl diese erst kürzlich erbracht wurden und es sehr teuer ist (Registrierung der Geburt von Personen gewisser Nationalitäten)
- Warum erhalten Privatpersonen keine Kopien ihrer Akten beim Polizeirichteramt?
- Nachträgliche Kürzung des städtischen Beitrags
- Trotz ärztlich attestierter Einvernahmeunfähigkeit immer wieder nach Ermessen eingeschätzt (Steuern)
- Verkauf einer städtischen Liegenschaft zwingend an den Meistbietenden?
- Weshalb darf die Tochter am Wochenende nicht übernachten? (Besuchsrecht)
- Durch Arbeitgeber zur Kündigung genötigt?
- Formulierung des Arbeitszeugnisses; Anspruch auf Ausstellung in einer anderen Sprache?
- Schwierige Gespräche mit mitarbeitender Person, Folgen für die eigene Anstellung
- Umsetzung der Sparmassnahmen win.03 bei den Hauswartinnen im Nebenamt für die Kindergärten
- Wie vorgehen, um von Jugendsekretariat und Beiständin ernst genommen zu werden?

- Sozialberaterin versteht mangels Erfahrung die Komplexität der Situation nicht
- Folgen einer Busse, Vorgehen des Polizeirichteramtes
- Nicht ernst genommen durch Quartierpolizist, Zuständigkeiten, Kompetenzen der Quartierpolizei?
- Gleiche Wohnung: Berechnung von Zusatzleistungen bei geschiedenen Ehegatten
- Willkürliche Abstufung in die Sekundarstufe B? Wechsel des Schulkreises möglich?
- Pflichtverletzung einer Lehrkraft vor zehn Jahren? Auswirkungen der fehlenden Zusammenarbeit mit dem Jugendsekretariat
- Sozialhilfe wird nicht termingerecht überwiesen / Leistungsentscheid nicht korrekt, dabei muss diese für die Steuer-erklärung abgegeben werden
- Kann Einsicht in den Rapport der Stadtpolizei genommen werden? Wie läuft das Strafverfahren, wenn ein (nicht Dienst tuender) Mitarbeiter der Stadtpolizei in den Vorfall involviert gewesen ist?
- Nachverrechnung von Elternbeiträgen bei einer Krippe, deren Reglement sich im Wesentlichen an der Famexverordnung der Stadt orientiert
- Bustüren rund eine halbe Minute vor Abfahrt verriegelt
- Abgelehntes Zuteilungsgesuch für anderen Schulkreis
- Steuerliche Folgen bei Erbvorbezug
- 30%-ige Reduktion des Arbeitspensums und Abstufung zur Reinigungskraft
- Wie wird Krankheit während des Mutterschaftsurlaubs behandelt?
- Keine Vorschussleistung der Sozialhilfe für den Besuch des todkranken Vaters
- Wechsel der Pflegeeltern ohne Information der Mutter. Weshalb kann die Tochter nicht wieder zurück? Umfang der Akteneinsicht
- Behinderung eines Gastrobetriebs durch Standort eines Albanifeststandes
- Vorfall zwischen Lehrerin und Schülerin sowie Wechsel der Sekundarstufe
- Unterschiedliche Auskünfte über korrektes Vorgehen bzw. fehlende Übersicht über Meldepflichten

- Angst vor einer schwarzen Liste für Personen, die auf Abruf arbeiten
- Vermittlung zwischen Mietparteien und Information der Liegenschaftenverwaltung
- Muss eine Mauer wieder abgetragen werden (Abgrenzungsfragen zwischen Pachtverhältnis und baurechtlichen Fragen)?
- LohnEinstufung des Nachfolgers wird als ungerecht empfunden
- Bedeutung des Eingangsstempels des RAV auf dem Zwischenverdienstformular, Rückforderungen und Behandlung der Einsprache
- Berichtigung von AHV-Abrechnungen, Zuständigkeiten und Mietrechtsfragen
- Wie ist der Entscheid über die Einsprache auf die LohnEinstufung (Berewi) zu verstehen?
- Schwierigkeiten mit Sozialberatung, Frage der Anrechnung einer Erbschaft
- Ansätze für Hauswartung und Doppelverrechnung von Kaltwasser
- Erhaltene Auskunft: Es hat keinen Zweck sich zu bewerben, weil schon zu viele Bewerbungen eingetroffen sind
- Mehrere Neuberechnungen von Zusatzleistungen als Folge einer schwierigen Ehesituation
- Lohnkürzung um 3% bzw. Geschenk von drei Frei-Tagen: Umrechnung auf das Sollstundensystem bei Stadtbuss
- Würde der Ombudsmann eine Vereinbarung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufsetzen?
- Auflösung eines Kindergartens wegen zu wenig Kindern: Wem wird gekündigt?
- Befürchteter Verlust von Goodwill bei der Reorganisation von Alterszentren
- Kann die Stadt verlangen, dass Grundeigentümer selber einen Ergänzungsplan zur Siedlungsgestaltung erstellen und auch bezahlen müssen?
- Anrechnung eines fiktiven Einkommens des Ehemanns bei den Ergänzungsleistungen
- Kein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder und trotzdem keine Sozialhilfe?
- Vorgehen und Kriterien für die Entlassung von Kindergärtnerinnen bei Rückgang von Kinderzahlen
- Abgrenzungs- bzw. Zuständigkeitsfragen bei einem Anlass

- Gewohnheitsrecht bei Bezug von Urlaub? Regelung für kommende Jahre möglich?
- Formularpflicht bei Änderungen von Heizkostenabrechnungen?
- Inhalt, Vorgehen und Kreis der Betroffenen: Was wird bei einem Vorfall notiert und in den Personalakten abgelegt?
- Ist das Urnengrab vorzeitig aufgehoben worden? Ist dies ohne Benachrichtigung geschehen? Wo ist der Grabstein?
- Modalitäten bei der Beendigung eines Pachtverhältnisses
- Pensumsreduktion (Umsetzung win.03-Massnahme) beim Reinigungspersonal
- Diverse Fragen rund um die - selber gewünschte - Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- Nutzung von Infrastruktur für private Arbeiten?
- Abstufung von Funktion und Lohn, Reduktion des Pensums
- Nachbelastung von Elternbeiträgen für die Krippe: Bedingungen, Umgang und Inkasso
- Welche Rechte hat ein städtischer Arbeitnehmer, nachdem er gekündigt hat? Wie ist das erhaltene Zeugnis zu interpretieren?
- Nur Teilerlass von Steuern / Mehrfache Verrechnung bei einem eingestellten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft
- Nicht nachvollziehbare Erklärungen zur Schlussabrechnung der Sozialhilfe (Verrechnung von IV-Leistungen) / Anspruch auf Niederlassungsbewilligung?
- Aufhebung eines Kindergartens trotz genügender Anzahl Anmeldungen?
- Bei der Steuererklärung vergessen, den Einkauf in die 3. Säule abzuziehen
- Sind Unterlagen verloren gegangen? Weshalb wurde seit bald einem Jahr keine Sozialhilfe mehr ausgerichtet? Wann wird die Schlussabrechnung mit der vor einem Monat eingegangenen IV gemacht? Wird diese korrekt ausfallen?
- Unglücklich mit den neuen Arbeitszeiten
- Mobbing durch den Vorgesetzten
- Kein Anspruch auf Zusatzleistungen wegen Grundeigentum im Ausland?

- Verzögerte Aufnahme ins Pflegeheim. Sollte das Angebot erweitert werden?
- Trotz Reklamationen von Anwohnenden Verlängerung der Öffnungszeiten eines Gastrobetriebs bis 5.00 Uhr morgens bewilligt
- Wie geht es weiter nach der Entlassung?
- Voraussetzungen und Rückwirkungsdauer für die Nachberechnung von Elternbeiträge bei den Krippen
- Liegt es tatsächlich an der Bank, dass es zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Sozialhilfe gekommen ist?
- Weshalb neue Anstellungsverfügung, obwohl das reguläre Pensionsalter erreicht ist?
- Kein Rechtsmittel für dielohneinstufung bei Lehrkräften?
- Umrechnung von Stundenlohn auf Monatslohn bei Personen mit 39 Arbeitswochen pro Jahr
- Ist die Änderungskündigung (Frist, Abfindung usw.) fair?
- Mit Einverständnis des Mieters auf dessen Parkplatz parkiert und trotzdem gebüsst
- Muss der Zuschlag für Nacht- und Samstags-/Sonntagsarbeit während der Ferien geleistet werden und zwar auch rückwirkend?
- Darf das Team bei einer Kündigung mitreden?
- Trotz mehrfachem Hinweis wird Adresse nicht geändert
- Führten Verständigungsschwierigkeiten dazu, dass keine Sozialhilfe mehr ausgerichtet wird?
- Ist die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich zumutbar?
- Vorgehen bei einer Stellenbesetzung (Auswahlverfahren)
- Korrekte Berechnung der Besoldungsstufe?
- Welche Fahrten werden als Arbeitszeit anerkannt?
- Weshalb geht es so lange, bis die Sorgerechtsfrage für die Kinder geklärt ist?

- Obwohl keine Reklamationen vorliegen, ist eine Veränderung nahegelegt worden
- Unbeheizte Wohnung: Verspätung bei Verlegung von Leitungen (Fernwärme) und mangelhafte Information
- Abrechnung von Stunden, Poollösung, Absenzenmanagement
- Vorzeitige Pensionierung oder Kündigung?
- Unüblich und nicht korrekt formuliertes Zeugnis? Falsche Berechnung des Austrittslohns
- Wo, wie und bei wem sich neu bewerben für eine Stelle im Bereich Alter und Pflege?
- Busse wegen falscher Invalidenkarte: Bezahlen oder die Haftungswandlung in Kauf nehmen?
- Baueingabe mit Vorgeschichte: Nicht ernst genommen und ungleich behandelt
- Fehlender Anreiz für Kleinbezüger zum Stromsparen
- Fragen zur Neuberechnung der Zusatzleistungen
- Einschüchterungen und Drohungen durch Vorgesetzten
- Zu tiefe Lohneinstufung (Fehler) kann nicht korrigiert werden. Fragen der anrechenbaren Dienstjahre, Neueinstufung, Dienstaltersgeschenke usw.
- Aufhebung der Vormundschaft oder Wechsel des Vormunds?
- Nach Pensumskürzung ist Eintritt in die Pensionskassen nur möglich, wenn zusätzliche Stunden geleistet werden. Ist es zumutbar, dass diese zu einem wesentlich tieferen Stundenansatz entlohnt werden trotz über 30-jähriger Anstellung bei der Stadt?
- Kündigung trotz vertrauensärztlichem Gutachten? Welche Versicherung zahlt nach Beendigung der Lohnfortzahlung?
- Zumutbarkeit der Erhöhung der Hundesteuer um 40%?
- Ist bei der Vergabe von Pünkten alles korrekt verlaufen?
- Fehlende Instandhaltung bei städtischer Liegenschaft. Welche Reparaturen gehören zum sog. "Kleinen Unterhalt"?
- Sozialberatung bezahlt keine Wohnungsmiete trotz mündlicher Zusicherung eines Beitrags

- Berechnung der Quellensteuer bei Abfindung: volle Progression?
- Einbürgerung der Kinder, wenn die Eltern Sozialhilfe bzw. IV beziehen?
- Unfall auf vereister Strasse: Busse wegen Nichtbeherrschen des Velos? Doppelte Weiterverrechnung von Unfallfotos und -plan zulässig?
- Aufgabenbereich des Beistands, Wechsel gewünscht
- Lohn nach Familienpause tiefer
- Lärmpegel des Güterumschlags beim Bahnhof
- Lärm und Umweltbelastung beim maschinellen Zusammentragen von Laub
- Weshalb wurde der Abzug der Krankheitskosten bei der Steuereinschätzung nicht berücksichtigt?
- Probleme am Arbeitsplatz scheinen unlösbar
- Werden Hunde auf Kinderspielplätzen toleriert?
- Schleppende Behandlung der Baueingabe?
- Trotz guter Arbeitsleistungen keine Pensumserhöhung

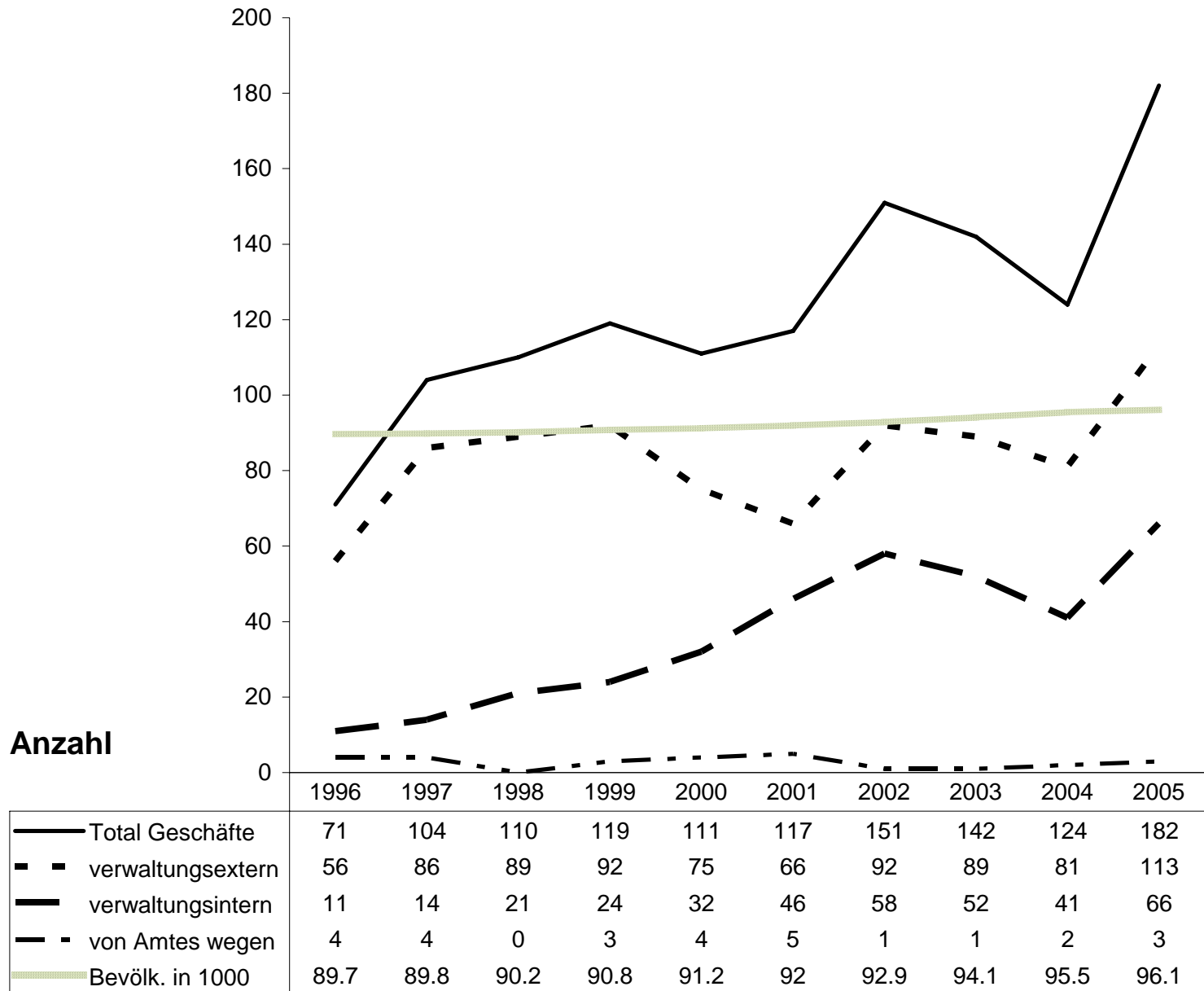
B Datenaufsichtsstelle

- Einsichtnahme in Personalakten?
- Sind Personendaten herausgegeben worden?
- Konzept für Datensammlung verlangt
- Erfassung von besonders schützenswerten Daten (aus Sicherheitsgründen)

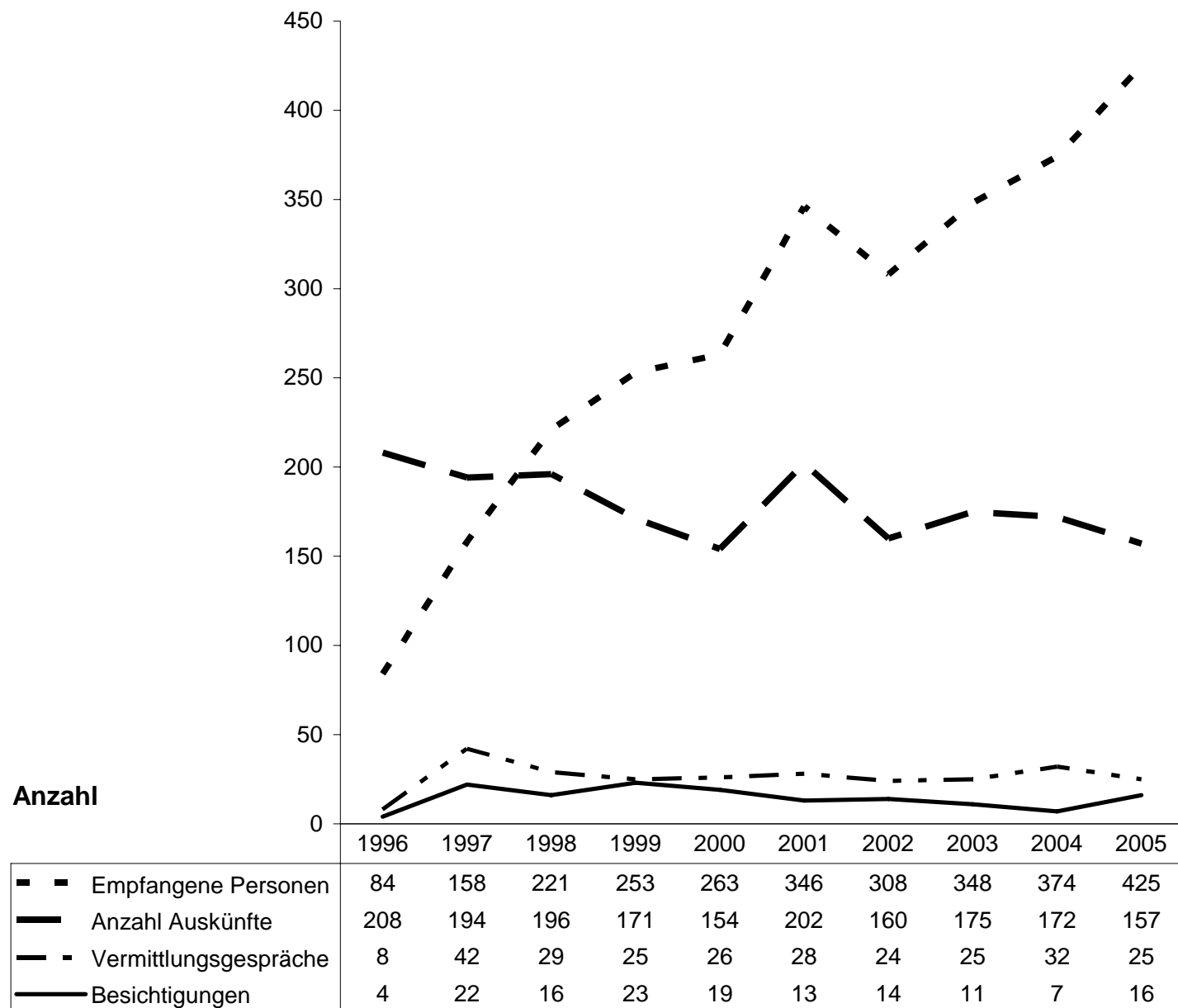
- Bekanntgabe von Daten an eine Amtsstelle zulässig?
- Datenschutzrechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Kantonalisierung einer städtischen Stelle
- Unzulässige Bekanntgabe von Personendaten durch einen Mitarbeiter?
- Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften bei einer Amtsstelle?
- Einsatz einer mobilen Überwachungskamera nach Bedarf?
- Überwachung des Eingangsbereichs einer Amtsstelle?
- Videoüberwachung vor einem Schulhaus
- Datenschutzrechtlicher Review eines Bereichs
- Livebilder von Winterthur im Internet
- Weitergabe von Daten an Landeskirchen?
- Anforderungen an eine Umfrage aus datenschutzrechtlicher Sicht
- Hinreichende Rechtsgrundlagen? (Stellungnahme)
- Akteneinsicht
- Datenschutzrechtliche Beurteilung von Fotos
- Statistikdaten: Rechtsgrundlage?
- Akten unvollständig kopiert und zugestellt
- Offen versandte Personalakten
- Überspitzter Datenschutz?

STATISTIK

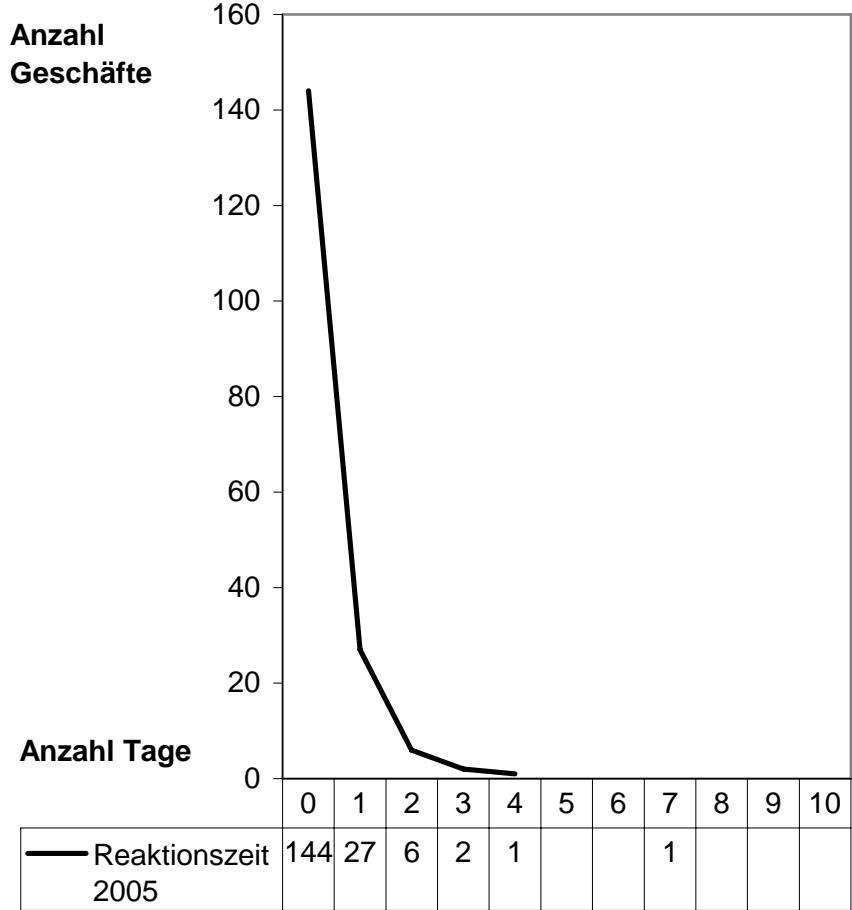
Gliederung der Geschäfte



**Abklärungen
und
Auskünfte**



Reaktionszeit Ombudsstelle



Reaktionszeit Datenaufsichtsstelle

